

**I. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
der Hansestadt Wipperfürth vom \_\_.\_\_.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S.524, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Hansestadt Wipperfürth vom 29.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif, der gemäß § 3 Abs. 1 Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, erhält folgende Fassung:

<b>Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth</b>
---

<b>G e b ü h r e n t a r i f</b>
----------------------------------

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>	<b>Gebühr in Euro bisher</b>
1.	<i>Vervielfältigungen und Auszüge</i>		
	a) Fotokopien und Ausdrücke		
	bis zum Format DIN A 4		
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40	0,40
	bis zum Format DIN A 3	0,90	0,85
	Werden Mehrexemplare angefertigt, so vermindert sich die jeweilige Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.		
	b) Farbkopien und -ausdrücke		
	im Format DIN A 4	1,20	1,10
	im Format DIN A 3	1,70	1,60
	im Format DIN A 2	2,70	2,60

c)	Plots und Großformatkopien		
	im Format DIN A 4	7,50	7,50
	im Format DIN A 3	8,50	8,50
	im Format DIN A 2	10,50	10,50
	im Format DIN A 1	12,50	12,50
	im Format DIN A 0	14,50	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter erhöht sich die Gebühr um 50 %.		
	Zwischenformate werden nach dem nächst größeren DIN-Format abgerechnet.		
	Werden Mehrexemplare ausgedruckt, reduziert sich die Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.		
d)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene 10 Minuten	8,00	7,50
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	2,20
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00	22,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00	20,00

8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00	13,00
10. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35	0,35
11. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00

## **Artikel II**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2017

Michael von Rekowski  
(Bürgermeister)